



## AUSSCHREIBUNG

### **FN-Bundeshengstschau Fjordpferde am 6. August 2022 in Bad Segeberg**

**Veranstalter:** Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.  
unterstützt durch die Interessengemeinschaft Fjordpferd IGF e.V. und die  
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

**Ort:** Landesturnierplatz, Marienstraße in 23795 Bad Segeberg

**Termin:** 06. August 2022

**Nennungsschluss:**

**namentliche Nennung** bis zum **01. Juli 2022** mit allen Angaben per zuge-  
schickter Nennungsdatei. Einzelnennungen von Züchtern sind nicht möglich.

Die Nennungen der Zuchtverbände sind zu richten an:

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.

Bereich Zucht

z.Hd. Frau Kuypers

48229 Warendorf

Tel.: 02581-6362-157

Fax: 02581-6362-105

E-Mail: [mkuypers@fn-dokr.de](mailto:mkuypers@fn-dokr.de)

**Nenngeld:** Das Nenngeld beträgt EURO 40,- pro genanntem Hengst und ist bis zum  
01. Juli auf folgendes Konto zu überweisen:

**Sparkasse Münsterland Ost**

**IBAN: DE14 4005 0150 0000 0060 15**

**Swift: WELADED1MST**

**Verwendungszweck:**

**FN-Bundeshengstschau Fjordpferde Bad Segeberg**

Das Nenngeld ist geschlossen von den Zuchtverbänden zu zahlen. Das  
Nenngeld wird grundsätzlich nicht erstattet.

**Startbereitschaft** ist vor Ort an der Meldestelle **zu erklären**.

**Vorläufige Zeiteinteilung:**

Samstag, 06. August 2022 Anreise, FN-Bundesschau und Abreise

**Teilnahmebedingungen/Zulassung:**

Zugelassen sind zum Zeitpunkt der Schau vierjährige und ältere Hengste der  
Rasse Fjordpferd, die im Hengstbuch I eines der Deutschen Reiterlichen Ver-  
einigung angeschlossenen Zuchtverbandes eingetragen sind.

Sechsjährige und ältere Hengste müssen nach Vorgabe des Tierzuchtgesetz-  
zes und gemäß der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen  
Vereinigung erfolgreich leistungsgeprüft sein.

Die Pferde können nur von dem Verband benannt werden, bei dem sie im Zuchtbuch eingetragen sind, müssen jedoch nicht die Lebensnummer (Unique Equine Lifenumber – UELN) des nennenden Verbandes besitzen.

**Ausrüstung:** Zugelassene Ausrüstung: Trense gemäß §70 LPO; Gurt, Ausbindezügel, Bandagen, Zierhalfter usw. sind nicht erlaubt.

**Wettbewerbe:** Es gilt eine Mindestnennzahl von fünf Nennungen pro Wettbewerb. Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, die Wettbewerbe mit weniger als fünf Nennungen durchzuführen oder die Wettbewerbe zusammenzulegen bzw. ausfallen zu lassen. Bei ausreichend hohem Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, diese nach Alter der Pferde in Wettbewerbe und Klassen zu teilen.

Die Hengste werden nach Alter und Nennungsergebnis auf folgende Wettbewerbe aufgeteilt:

**Wettbewerb 1:** Fjordpferdehengste – Junghengste

**Wettbewerb 2:** Fjordpferdehengste – Althengste

**Richtverfahren:** Die Pferde werden in den Wettbewerben, maximal zehn Pferde je Klasse, vorgestellt und einzeln auf der Dreiecksbahn im Stand, Schritt und Trab gemustert und anschließend auf dem Ring rangiert.

Bundessieger ist jeweils der Hengst mit der höchsten Endnote. Wird ein Wettbewerb in Ringe unterteilt, nehmen die an I a bis b rangierten Hengste der einzelnen Ringe an der Ermittlung des Bundessiegers sowie des Reservesiegers teil. Bei Ermittlung des Bundessiegers sowie des Reservesiegers können die Noten der Hengste ggf. nach oben korrigiert werden.

Für Peitschenführer tragen die Aussteller Sorge. Geräuschvolle bzw. raschelnde Hilfen sind nicht zugelassen.

Den Anweisungen der Richter ist Folge zu leisten.

Beurteilungsmerkmale für die Rangierung im Hinblick auf das Zuchtziel der Rasse sind folgende:

- Typ
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Trab und
- Schritt
- Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt durch die Vergabe einer Gesamtnote für die o.g. Merkmale der äußeren Erscheinung und des Bewegungsablaufes.

Das Ergebnis der Leistungsprüfung kann bei der Rangierung mit einbezogen werden.

**FN-Bundesprämie:** Bei der Beurteilung der Hengste werden Arbeitsnoten vergeben, die eingesehen werden können. Alle Hengste, die nach Vorgabe der Zuchtverbandsordnung (ZVO) leistungsgeprüft sind und bei dieser Schau eine Arbeitsnote von 8,0 und höher erhalten haben, bekommen eine von der FN vergebene Bundesprämie, verbunden mit Urkunde und Plakette. Die Bundesprämie wird pro Pferd nur einmal vergeben.

Bei vier- und fünfjährigen Hengsten, die zum Zeitpunkt der Prämierung nicht leistungsgeprüft sind, erfolgt die Vergabe der FN-Bundesprämie erst dann, wenn diese Hengste bis in dem Kalenderjahr, in dem sie fünf Jahre

alt werden, die vollständigen Anforderungen an Leistungsprüfungen mit einer Mindestnote von 7,5 absolviert haben und endgültig in das Hengstbuch I eingetragen sind. Erst dann werden die Urkunde und Plakette übergeben und es erfolgt die Eintragung auf der Zuchtbescheinigung.

**Prämierung:** Jeder Teilnehmer erhält mindestens eine Schleife und eine Stallplakette. Klassensieger erhalten einen Ehrenpreis. Die **FN-Bundessieger** erhalten eine Schärpe und einen Ehrenpreis. Folgende Bundessieger werden - je nach Nennungsergebnis - ermittelt:

- **FN-Bundessiegerhengst JUNG**
- **FN-Bundessiegerhengst ALT.**

**Unterbringung:** Die Unterbringung der Pferde kann in Einzelboxen für den Zeitraum von zwei Nächten erfolgen. Die Kosten je Box betragen: 100 € für Mitglieder der IGF und 150 € für Nicht-Mitglieder der IGF. Futter (Hafer, Krafffutter, etc.) kann vom Veranstalter nicht gestellt werden. Sonderwünsche bezüglich Einstreu mit Spänen sind bis zum Nennungsschluss anzumelden. Das Boxengeld muss bis zum Nennungsschluss gezahlt werden und ist auf das folgende Konto zu überweisen.  
Empfänger: IGF  
Bank: Bensberger Bank  
IBAN: DE23 370621240 111603014  
BIC: GENODED1BGL  
Verwendungszweck: Boxengeld FN-Bundeshengstschau - Hengstname  
Das Boxengeld wird bei Nicht-Teilnahme nicht erstattet.  
Ansprechpartner zur Boxenbestellung:  
Uwe Heyne, Tel. 05023 983239, E-Mail kontakt@igfjordepferd.de

#### **Veterinärbehördliche Maßnahmen:**

Alle Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Zu einer eventuellen Kontrolle der Impfungen gegen Influenza durch den Veranstalter muss der Impfnachweis und / bzw. der Equidenpass mitgeführt werden.

Aufgrund der aktuellen Ausbrüche der Influenza in Deutschland müssen die Hengste gegen Influenza geimpft sein. Es gelten die Bestimmungen der LPO:

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

- a) Grundimmunisierung: Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.
- b) Wiederholungsimpfungen: Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

Eine Teilnahme an der FN-Bundesschau ist möglich, wenn:

- a) bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
- b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,
- c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.

**WICHTIG:** Hengste, die keinen korrekten Impfstatus gegen Influenza gem. LPO aufweisen, dürfen nicht an der FN-Bundesschau teilnehmen.

**Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Sinne der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Manipulation an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln) ohne veterinärmedizinische Indikatoren tierschutzwidrig sind. Pferde mit diesen Manipulationen an den Haaren sind nicht startberechtigt.**

Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Zur FN-Bundesschau nicht zugelassen und ggf. nachträglich zu disqualifizieren sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde.

#### **Besondere Bestimmungen:**

- Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, Wettbewerbe oder Prüfungen zusammenzulegen, bzw. ausfallen zu lassen.
- Im Stallbereich ist das Rauchen strengstens verboten.
- Hunde müssen an der Leine geführt werden.
- Putzzeug, Eimer etc. sind von den Ausstellern selbst mitzubringen.
- Kuschen, Ausrüstungsgegenstände etc. müssen durch den Teilnehmer selber versichert werden.
- Den berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen hinsichtlich Sicherheitsschuhwerk ist Folge zu leisten.
- Für jedes Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen.
- Durch die Abgabe der Nennung erkennt jeder Besitzer und Teilnehmer die besonderen Bestimmungen an und unterwirft sich den Anweisungen und Bestimmungen der Schauleitung, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits, den Besuchern und aktiven Teilnehmern andererseits kein Vertragsverhältnis. Mithin ist jede Haftung für Zuschauer, Teilnehmer, Pferde, Geschirr und Material ausgeschlossen. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht „Gehilfen im Sinne der §§ 278 und 831 BGB“. Die Teilnehmer und Besitzer haften für Schäden, die sie bzw. Ihre Pferde an Dritten oder den Einrichtungen des Veranstalters verursachen.
- Es wird ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025ff Zivilprozessordnung berufen.
- Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Sinne der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Manipulation an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln) ohne veterinärmedizinische Indikatoren tierschutzwidrig sind. Pferde mit diesen Manipulationen an den Haaren sind nicht startberechtigt.
- Mit Abgabe der Nennung werden die Bestimmungen dieser Ausschreibung als bindend anerkannt, den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Darüber hinaus erfolgt durch die Abgabe der Nennung automatisch die Zustimmung zur Veröffentlichung der Informationen zum Pferd

sowie zum Züchter und Besitzer des Pferdes (Name, Adresse und ggf. Homepage und Email-Adresse).

- Im Falle einer aktuellen Corona-Pandemie sind die Vorgaben der gültigen Coronaschutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein einzuhalten. Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Ausschluss, ein Verweis der Anlage und der Verstoß gegen die Coronaschutzmaßnahmen kann behördlich mit Bußgeldern geahndet werden. Die FN und der Veranstalter können bei einer Verschärfung der Corona-Situation/ Verschärfung der Corona Auflagen die Veranstaltung aufgrund „Höherer Gewalt“ jederzeit absagen.
- Die Organisation behält sich Änderungen in der Ausschreibung vor.

Warendorf, 17. Mai 2022 / TDW